



Sitzungsvorlage Federführend: 80 - Wirtschaftsförderung Beteiligt:	Vorlage- Nr: VO/2019/2609-WiF Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 03.12.2019 Referent: Dr. Goller Stefan
Neuausschreibung Werbenutzungsvertrag Standortkonzept	
Beratungsfolge:	
Datum Gremium 03.12.2019 Bau- und Werksenat	Zuständigkeit Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Einführung und Ist-Situation:

Der Werbenutzungsvertrag der Stadt Bamberg mit der Ströer Deutsche Städte Medien GmbH wurde aus vergaberechtlichen Gründen gemäß Beschluss des Stadtrats vom 25.09.2019 zum 31.12.2020 gekündigt. Das federführende Amt für Wirtschaft bereitet derzeit die Neuausschreibung des Werbenutzungsvertrags vor, die für das erste Quartal 2020 geplant ist.

Der Werbenutzungsvertrag regelt die werbemäßige Nutzung von öffentlichem Grund durch einen externen Vertragspartner. Weiterer Bestandteil sind die Sammelhinweisanlagen in den Gewerbegebieten und die Wahlwerbung.

Unberücksichtigt bleiben hingegen Werbeanlagen auf privatem Grund (hier gelten die Bauordnung und die Werbeanlagen- und Gestaltungssatzung) sowie die Buswartehäuschen der Stadtwerke Bamberg (diese haben eine gesonderte Vereinbarung mit Ströer DSM).

Ergänzend zum Werbenutzungsvertrag hat der Stadtrat mit Beschluss vom 24.02.2010 festgelegt, dass max. 30 Werbeplatten für Zirkuswerbung, Messen und Veranstaltungen an vorgegebenen Brückengeländern sowie Großplakate an Einfallstraßen zulässig sind. Werbung am Markus-, Marien- und Schönleinsplatz sowie an der Siechenkreuzung und auf der Erba-Insel wurde für unzulässig erklärt.

Die wichtigste Anlage des Werbenutzungsvertrags ist der sogenannte Zielplan. Dieser zeigt die Verteilung der im Stadtgebiet befindlichen, fest verankerten und bauordnungsrechtlich genehmigten Werbeanlagen nach Art und Standort auf (ohne Sammelhinweisanlagen in den Gewerbegebieten).

Zusätzlich zu den fest verankerten Standorten gibt es sog. Allgemeinstellen, an denen Werbung möglich ist. Diese sind tabellarisch in einer weiteren Anlage des Vertrages zusammengefasst. Bei den Allgemeinstellen handelt es sich um max. 47 weitere zulässige Standorte für temporär hängende Werbetafeln (max. DIN A 1) an Lichtmasten außerhalb des Stadtdenkmals. Für diese ist eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich.

Darüber hinaus sind die Dog Stations (Hundekotbeutelspender) bisher nicht Bestandteil des Werbenutzungsvertrages und sollen daher als entsprechende Ausnahme auf den Grünflächen im neuen Vertrag aufgenommen werden. Zudem ist Werbung auf Verteilerkästen bislang nicht im bestehenden Vertrag erfasst. Um hier künftig bezüglich der Verteilerkästen der Stadtwerke und der Stadt selbst (EBB) zu einer einheitlichen Lösung zu kommen, finden aktuell entsprechende Abstimmungen statt. Eine diesbezügliche Regelung soll dann gesondert und außerhalb des Werbenutzungsvertrages getroffen werden.

Neues Standortkonzept:

Mit der Neuausschreibung des Vertrages sollen die Inhalte des Werbenutzungsvertrages mit folgender Zielausrichtung überarbeitet werden:

1. Maßvolle Reduktion der Anzahl der Werbeanlagen innerhalb des Stadtdenkmals auf ein städtebaulich verträgliches Maß.
2. Beachtung des Nachhaltigkeitsaspektes bei der Neuerrichtung oder dem Ersatz bestehender Anlagen (z. B. Dachbegrünung von Litfaßsäulen).

Zudem soll eine neue und aussagekräftigere Terminologie für die unterschiedlichen Werbeanlagen eingeführt werden:

Vertrag bis 31.12.2020	Vertrag ab 01.01.2021
Ganzsäule (Litfaßsäule) – Wirtschaftswerbung	<i>Litfaßsäule – Wirtschaftswerbung</i>
Allgemeinstelle (Litfaßsäule) – Veranstaltungswerbung	<i>Litfaßsäule – Veranstaltungswerbung</i>
Großflächentafeln – Wirtschaftswerbung	<i>Plakattafel – Wirtschaftswerbung</i>
Allgemeinstelle (Plakattafel) – Veranstaltungswerbung	<i>Plakattafel – Veranstaltungswerbung</i>
Zielplan	<i>Standortplan der Werbeanlagen im öffentlichen Raum</i>

Ausgehend vom Status Quo der Werbeanlagen sollen die Standorte moderat fortgeschrieben, d.h. reduziert und modifiziert werden:

Art der Werbeanlage		Bis 31.12.2020	Ab 01.01.2021
1	City-Light-Poster (Fußgängerleitsystem TKS)	20	21
2	<i>Litfaßsäule – Wirtschaftswerbung</i>	17	10
3	<i>Litfaßsäule – Veranstaltungswerbung</i>	18	22
4	<i>Plakattafel – Wirtschaftswerbung</i>	66	65
5	<i>Plakattafel – Veranstaltungswerbung</i>	30	12
6	Wechselrahmen	47	30
7	Allgemeinstellen (temporäre Werbetafeln an Masten)	Max. 47	Max. 35
8	Werbeplatten für Zirkusse, Messen etc.	Max. 30	---

- Zu 1: Am Wohnmobilstellplatz Heinrichsdamm soll ein zusätzliches City-Light-Poster aufgestellt werden.
- Zu 2 und 3: Die Anzahl der Litfaßsäulen in der Innenstadt, die bisher für Wirtschaftswerbung reserviert ist, soll sich zugunsten der Anzahl der Litfaßsäulen für Kulturwerbung reduzieren.
- Zu 4 und 5: Die Anzahl der Werbeanlagen wird innerhalb der Grenzen des Stadtdenkmals Bamberg aus gestalterischen Gründen reduziert. Um die Einnahmen für die Stadt stabil zu halten, werden wenig genutzte Plakattafeln für Veranstaltungswerbung (zu zwei Dritteln leer) außerhalb des Stadtdenkmals zu Plakattafeln für Wirtschaftswerbung.
- Zu 7: Die Anzahl der Anbringungsorte soll aus gestalterischen Gründen reduziert werden. Zudem ist es geplant, an den entsprechenden Masten für temporäre Werbeplakate feste Wechselrahmen zu installieren, damit die vertraglich vereinbarten Standorte eindeutig erkennbar und einheitlich gestaltet sind. Dies gewährleistet ferner, dass die Plakate entsprechend der sicherheitsrechtlichen Vorgaben des Straßenverkehrsamtes korrekt angebracht werden.
- Zu 8: Die temporären Werbeplatten für Zirkusse etc. an Brückengeländern entsprechen nicht dem gestalterischen Anspruch einer Welterbestadt. Daher wird vorgeschlagen, diese Werbeanlagen künftig im Vertrag auszuschließen.

Der Entwurf des neuen Zielplans befindet sich aktuell in der Endbearbeitung. Im Rahmen der Vorgesprächung zum Bau- und Werksenat am 02.12.2019 wird jeder Fraktion ein Entwurfsexemplar zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wird in der Sitzung des Bau- und Werksenats am 03.12.2019 ein Exemplar ausgehängt.

Großplakate, Banner, Transparente

Die Regelungen des geltenden Werbenutzungsvertrages für Großplakate etc. werden übernommen. Es wird lediglich um die Auflage ergänzt, dass Banner über Straßen künftig vierseitig abgespannt werden müssen. Die Standorte Markus-, Marien- und Schönleinsplatz, an der Siechenkreuzung sowie auf der Erba-Insel sind – entsprechend Stadtratsbeschluss vom 24.02.2010 – von Werbung freizuhalten.

Digitale Wechselwerbung

Im neuen Vertrag soll die Digitalisierung von Werbeanlagen explizit ausgeschlossen werden. Hintergrund ist der Stadtratsbeschluss vom 04.07.2018, demzufolge digitale Wechselwerbung im öffentlichen Raum abzulehnen ist.

Kulturwerbung

Die Konditionen und Anschlagmöglichkeiten für kulturelle Veranstaltungen kommerzieller und nichtkommerzieller Anbieter sollen verbessert werden. Dies beinhaltet auch die Werbung der Stadt selbst sowie der städtisch verwalteten Stiftungen. Ferner sollen die Standorte hinsichtlich ihrer Eignung für Wirtschafts- und/oder Veranstaltungswerbung optimiert werden.

Nachhaltigkeit

Im Rahmen der Ausschreibung werden von den Bewerbern Aussagen zur Gestaltung und Nachhaltigkeit der Werbeanlagen erwartet und sie sollen klimafreundliche Aspekte berücksichtigen. Beispiele können moderne Beleuchtungssysteme zum Schutz der Artenvielfalt sein, Dachbegrünung von Litfaßsäulen zur Verbesserung der Luftqualität oder luftdurchlässige Transparente für eine bessere Zirkulation der Stadtluft.

Weiteres Vorgehen

Die Wirtschaftsförderung wird im nächsten Schritt die Ausschreibungsunterlagen (Leistungsverzeichnis, Entwurf des Werbenutzungsvertrags, Standortplan der Werbeanlagen im öffentlichen Raum) erarbeiten und ab Februar bis Ende April 2020 in die Ausschreibung gehen. Im Zuge der anstehenden Ausschreibung ist eine Mindestgarantiesumme von 75.000 € pro Jahr vorgesehen (Mindestgarantiesumme bei letzter Ausschreibung: 65.000 € pro Jahr). Der Stadtrat wird nach Ablauf der Frist über die eingegangenen Bewerbungen informiert werden und eine Empfehlung für einen Vertragspartner erhalten.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Sitzungsvortrag wird zur Kenntnis genommen.
2. Dem vorgeschlagenen Standortkonzept wird zugestimmt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, das vorgeschlagene Standortkonzept der Neuausschreibung des Werbenutzungsvertrags zu Grunde zu legen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Anlage/n:

2010 02 SV + Beschluss Großplakatierung
2018 07 SV+ Beschluss Digitale Werbung
ZEITSCHIENE Kündigung und Ausschreibung DSM

Verteiler

Referat 3 zur Kenntnis
Referat 6 zur Kenntnis
Amt 61 zur Kenntnis
Amt 80 zum Vorgang und weiteren Sachbearbeitung

Sitzungsvorlage		Vorlage- Nr:	VO/2010/0789-30
Federführend: 30 Ordnungsamt		Status:	öffentlich
Beteiligt: Referat 5		Aktenzeichen:	
		Datum:	02.02.2010
		Referent:	Grimm Rupert
		Amtsleiter:	Haupt Ralf
		Sachbearbeiter:	Haupt Ralf
Großplakatierung für die Landesgartenschau / Aufstellung von Großplakaten im Stadtgebiet von Bamberg			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
24.02.2010	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung	

I. Sitzungsvortrag:

Unter Leitung von Herrn Oberbürgermeister Andreas Starke fand am 26. Januar 2010 um 09.00 Uhr eine Besprechung hinsichtlich der Großplakatierung für die Landesgartenschau und die Aufstellung von Großplakaten zu Werbezwecken im Stadtgebiet von Bamberg statt.

Teilnehmer der Besprechung waren:

Oberbürgermeister Andreas Starke, Referat 1
 Beck Angi, Stadtmarketing Bamberg
 Ehlers Michael, Institut Michael Ehlers
 Frank Jochen, Amt 62
 Haupt Ralf, Amt 30
 Hofmann Georg, Referat 1
 Lang Harald, Landesgartenschau
 Marx Steffen, MTB Messeteam Bamberg
 Neubert Robert, Amt 47
 Stenglein Robert, Amt 62
 Stieringer Klaus, Stadtmarketing Bamberg
 Weidner Andreas, Deutsche Städtemedien GmbH

Herr Oberbürgermeister begrüßte die Anwesenden und führte kurz in die Problematik der immer mehr zunehmenden Werbung, auch auf sensiblen Flächen, ein. Um hier künftig eine einheitliche Handhabung zu gewährleisten und auch den Vorgaben der Werbeanlagen- und Gestaltungssatzung der Stadt Bamberg entsprechende Geltung zu verschaffen wurde im Einzelnen folgendes vereinbart:

An den Ausfall- bzw. Einfallstraßen ins Stadtgebiet Bamberg darf Werbung auf Großplakaten bis zu einem Zeitraum von maximal zwei Monaten ohne das Erfordernis eines Bauantrags aufgestellt werden. An den jeweiligen Standorten an den Straßen dürfen maximal pro Standort zwei Werbean-

lagen aufgestellt werden. Der entsprechende Antrag an die Stadt Bamberg erfolgt durch die Deutsche Städte Medien an das Ordnungsamt/Verkehrswesen. Diese Dienststelle erteilt dann die erforderliche Sondernutzungserlaubnis.

Die Werbemöglichkeiten auf den städtischen Plätzen werden auf den Schönleinsplatz beschränkt, wobei ein Werbestandort in der Grünanlage des Reiterdenkmals und eine Werbeanlage auf der gegenüberliegenden Seite (Brunnen) positioniert wird. Der genaue Aufstellungsort wird im Benehmen mit der DSM, der Städtischen Denkmalpflege, dem Bauordnungsamt, dem städtischen Gartenamt sowie dem Ordnungsamt festgelegt.

Bis zu einem Zeitraum von maximal vier Wochen ist für eine solche Werbeanlage eine Baugenehmigung nicht erforderlich. In der Praxis bedeutet dies, dass die DSM den entsprechenden Antrag an die Stadt Bamberg (Ordnungsamt/Verkehr) stellt und von hier aus die Erlaubnis erteilt wird. Die Bewirtschaftung der Werbefläche erfolgt jedoch durch den Antragsteller (inklusive Auf- und Abbau).

Über diesem Zeitraum hinausgehende Werbung bedarf dann einer Baugenehmigung.

Alle anderen bisher auch in Anspruch genommenen Standorte (Markusplatz, Siechenkreuzung, Marienplatz), werden künftig von Werbung völlig freigehalten.

Entsprechende großflächige Werbungen an der Forchheimer Straße können bis zu acht Wochen ohne Baugenehmigung aufgestellt werden. In diesem Fall wird nur eine Sondernutzungserlaubnis erteilt. Für darüber hinausgehende Zeiträume ist eine Baugenehmigung erforderlich.

Die bisher zwischen dem Ordnungsamt und der Deutschen Städte Medien vereinbarte Regelung über Zirkuswerbung an den Brückengeländern können entsprechend auf die Werbung für Messen und Veranstaltungen angewandt werden.

Die Regelung lautet im Einzelnen wie folgt: *„Eingetragenen Zirkusunternehmen wird es gestattet Werbeplatten im Stadtgebiet Bamberg aufzustellen, wenn das Ordnungsamt der Stadt Bamberg eine Sondernutzungserlaubnis erteilt. Hierbei sind folgende Bedingungen zu beachten:*

1. *Es dürfen nur 30 Werbeplatten aufgestellt werden.*
2. *Eine Werbeplatte darf eine Größe von 2,50 Metern x 0,60 Metern haben (drei Platten nebeneinander, wovon zwei die Termine und eine den Zirkus bewerben, gelten als eine Werbeplatte).*
3. *Die Werbeplatten dürfen ausschließlich an folgenden Brückengeländern angebracht werden.*

*6 x Europabrücke
4 x Friedensbrücke
4 x Löwenbrücke
4 x Marienbrücke
4 x Pfisterberg*

Hinweis: *Bei der damaligen Vereinbarung aus dem Jahr 2003 war auch noch die Luitpoldbrücke aufgenommen – durch den Neubau bedingt, können hier keinerlei Werbeplatten mehr aufgehängt werden. Die Kettenbrücke ist momentan nicht existent – bei der neugestalteten Kettenbrücke muss aber auch von einer solchen Bewerbung Abstand genommen werden.*

Für Werbung im Bereich der Erba-Halbinsel (insbesondere zwischen Friedensbrücke und Wehranlage Erba entlang der Gaustadter Hauptstraße) waren sich die Beteiligten einig, dass die Werbung der Landesgartenschau 2011 Vorrang vor anderweitigen Werbungen haben muss.

Das Bauordnungsamt hat einen Leitfaden hinsichtlich der Prüfung und Genehmigung von Werbeanlagen erarbeitet, der an alle Anwesenden verteilt wurde.

Der Leitfaden liegt dem Sitzungsvortrag als Anlage 1 bei.

II. Beschlussantrag:

Der Bericht der Verwaltung hat zur Kenntnis gedient.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Wirtschafts- und Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Wirtschafts- und Finanzreferates**:

Anlage/n:

Information des Bürgerservice Bauberatung über Werbeanlagen

Verteiler:

Herrn Oberbürgermeister

Mitglieder der Stadtratsvollsitzung

Sitzungsdienst

Referat 5
Rupert Grimm

Amt 30
Ralf Haupt

AMTSINFORMATIONSSYSTEM

Sitzungsvorlage VO/2010/0789-30 - Beschlüsse

Betreff: Großplakatierung für die Landesgartenschau / Aufstellung von Großplakaten im Stadtgebiet von Bamberg

Status: öffentlich (Vorlage abgeschlossen) **Sitzungsvorlage-Art:** Beschlussvorlage

Referent: Grimm Rupert

Federführend: 30 Ordnungsamt **Beteiligt:** 5 Sozial- Ordnungs- und Umweltreferat

Bearbeiter/-in: Haderlein, Monika

Beratungsfolge:

Stadtrat der Stadt Bamberg Entscheidung
 24.02.2010 Sitzung des Stadtrates der Stadt Bamberg geändert beschlossen

24.02.2010 Stadtrat der Stadt Bamberg geändert beschlossen

Vortrag: Verwaltungsdirektor Haupt

-
1. Der Bericht der Verwaltung wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
 2. Die Löwenbrücke und die Kettenbrücke werden für Werbung nicht zur Verfügung gestellt.
 3. Am Schönleinsplatz werden keine Großplakate zugelassen.

Abstimmungsergebnis zu Nr. 1:

Einstimmig

Abstimmungsergebnis zu Nr. 2:

Einstimmig

Abstimmungsergebnis zu Nr. 3:

JA- Stimmen: 24
 Nein- Stimmen: 15

Nrn. 1 und 2 erfolgen auf Antrag der Verwaltung

Nr. 3 erfolgt auf Antrag von Stadtratsmitglied Dr. Müller

Online-Version dieser Seite: <http://vmallris1/ai/vo021.asp?VOLFDNR=614>

<p>Sitzungsvorlage</p> <p>Federführend: FB 6A Baurecht, Zentrale Vergabe- und Beschaffungsstelle</p> <p>Beteiligt: 61 Stadtplanungsamt</p>	<p>Vorlage- Nr: VO/2018/1704-A6</p> <p>Status: öffentlich</p> <p>Aktenzeichen: Datum: 30.05.2018 Referent: Beese Thomas</p>						
<p>Werbeanlagen im öffentlichen Raum Ergänzung des Konzessionsvertrags mit DSM wegen technischer Entwicklungen</p>							
<p>Beratungsfolge:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 15%;">Datum</td> <td style="width: 45%;">Gremium</td> <td style="width: 40%;">Zuständigkeit</td> </tr> <tr> <td>04.07.2018</td> <td>Bau- und Werksenat</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	04.07.2018	Bau- und Werksenat	Entscheidung
Datum	Gremium	Zuständigkeit					
04.07.2018	Bau- und Werksenat	Entscheidung					

I. Sitzungsvortrag:

Dem Bau- und Werksenat wurde in seiner Sitzung am 11.04.2018 der Wunsch der Firma DSM Deutsche Städte Medien GmbH (DSM) zur Ergänzung des bestehenden Konzessionsvertrages zu Kenntnis gegeben (VO/2018/1530-61). Nähere Erläuterungen zum Projekt der digitalen Wechselwerbung im öffentlichen Raum wurden von Herrn Weidner als örtlichem Geschäftsstellenleiter der DSM vorgetragen.

Zur intensiveren Befassung wurde im Anschluss an die Sitzung allen Fraktionen und der Ausschussgemeinschaft das Material von DSM zur Verfügung gestellt.

Im Ergebnis der Rückmeldungen der Fraktionen überwiegt eine kritisch ablehnende Haltung.

Die wesentlichen Kritikpunkte lauten:

- Im Gegensatz zu den vorhandenen Großflächentafeln, welche gar nicht oder nur mit einer Lichtleiste am oberen Abschluss dezent beleuchtet werden, erstrahlen LED-hinterleuchtete Werbetafeln sehr viel blendender. Sie wirken damit noch intensiver in den öffentlichen Raum.
- Durch die Wechseleigenschaft ziehen die Tafeln viel mehr Aufmerksamkeit auf sich und wirken sich daher störend auf die bewusste sowie unbewusste Wahrnehmung aller Verkehrsteilnehmer und Passanten aus.
- Die Anbringung von Großflächentafeln mit Wechselwerbung erhöht die Werbeintensität und trägt zur kontinuierlich zunehmenden Kommerzialisierung des öffentlichen Raums bei. Alle Menschen wären künftig nicht nur tagsüber, sondern zusätzlich auch in den Abendstunden den Werbebotschaften ausgesetzt. Das verträgliche Maß an Großflächen-Werbeanlagen gerade in den Einfallsstraßen Bambergs ist bereits erreicht. Der Kommerzialisierung des öffentlichen Raums sollte gerade in einer Welterbe Stadt entgegengewirkt werden. In Berlin kämpft aktuell ein Volksbegehren für ein werbefreies Berlin. Unter anderem wird dort gefordert, digitale Werbetafeln komplett abzuschaffen, da sie das Stadtbild besonders negativ beeinträchtigen.

- Die von DSM angestrebte Vermischung von städtischen Sachinformationen und kommerzieller Werbung wird als problematisch erachtet.
- Die Mieten für die Präsentation auf den Tafeln sind für die örtlichen Gewerbetreibenden am Ende vermutlich doch zu hoch. Daher wird womöglich ein erheblicher Zeitanteil auf Werbung für Veranstaltungen außerhalb Bambergs entfallen. Der lokalen Wirtschaft entstehen mehr Nach- als Vorteile.
- Es ist vergaberechtlich unsicher, ob eine so grundlegende und weitreichende Ergänzung des Konzessionsvertrages noch durch die ursprüngliche Ausschreibung abgedeckt ist. Mitbewerberklagen wären nicht auszuschließen.
- Das Angebot von DSM, im Gegenzug konventionelle Werbetafeln zurück bauen zu wollen, relativiert sich dadurch, dass infolge jüngerer Rechtsprechung ohnehin mit der europaweiten Neuausschreibung der Konzession ab 2021 einige bisherige Standorte aus der Ausschreibung herausfallen werden.
- Vor dem Hintergrund, dass in 2020 ohnehin eine Neuausschreibung der Konzession erfolgen muss, sollten die Zukunftsziele der Werbung im öffentlichen Raum im Zuge dieser Ausschreibungsvorbereitung erörtert werden.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Bau- und Werksenat nimmt den Bericht des Baureferates zur Kenntnis.
2. Der Bau- und Werksenat beschließt, digitale Wechselwerbung im öffentlichen Raum abzulehnen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Verteiler:

Amt 61



**Werbeanlagen im öffentlichen Raum
Ergänzung des Konzessionsvertrags mit DSM wegen
technischer Entwicklungen
Sitzungsvorlage: VO/2018/1704-A6**



I. BESCHLUSS des Bau- und Werkssenates vom 04.07.2018

1. Der Bau- und Werkssenat nimmt den Bericht des Baureferates zur Kenntnis.
2. Der Bau- und Werkssenat beschließt, digitale Wechselwerbung im öffentlichen Raum abzulehnen.

Ausfertigungen:

II. Herrn Oberbürgermeister: zur Kenntnis

III. Ausfertigungen:

Bamberg, den 04.07.2018

i. V.

Ursula Sowa
Vorsitzende

DSM/Ströer - Zeitschiene Kündigung & Ausschreibung

	Jul 19	Aug 19	Sep 19	Okt 19	Nov 19	Dez 19	Jan 20	Feb 20	Mrz 20	Apr 20	Mai 20	Jun 20	Jul 20	Aug 20	Sep 20
1. Kündigung															
Vorbereitung Sitzungsvorlage Finanzsenat		Wifö													
Kündigung zum 31.12.2020				Wifö											
2. Ausschreibungsunterlagen															
Überprüfung & Aktualisierung Zielplan		Wifö	A61												
Kaufpreis Werbeanlagen ermitteln			Ströer												
Ausarbeitung Vertragsentwurf			versch. Ämter												
Vorbereitung Sitzungsvorlage Bau- und Werksenat				Wifö											
Leistungsverzeichnis erstellen			Wifö												
3. Ausschreibungsverfahren & Vergabe															
Ausschreibungsverfahren								FB 6A							
Prüfverfahren, Beschluss im Finanzsenat und Vollsitzung											Wifö/ FB 6A/Stadtrat				
Vergabe & Unterzeichnung Verträge													Wifö/ FB 6A/ OB		
Absage andere Bewerber														FB 6A	
4. Neuer Vertrag ab 01.01.2021															
Information städt. Dienststellen und Medien															Wifö